



Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung enthält Regelungen in Bezug auf die Legionellenuntersuchung in Trinkwassererwärmungsanlagen der Trinkwasserinstallation.

Wer ist verpflichtet?

Von der Untersuchungspflicht auf Legionellen betroffen sind Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasserinstallation,

- in der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird und
- die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthält und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Unter einer „**gewerblichen Tätigkeit**“ im Sinne der Trinkwasserverordnung versteht man die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

„**Großanlagen**“ im Sinne der Trinkwasserverordnung sind Anlagen in Gebäuden mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder mit zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Der Inhalt einer Zirkulationsleitung (dies ist die Leitung in einem Kreislauf für erwärmtes Trinkwasser, in der Wasser zum Wassererwärmer oder zum Wasserspeicher zurückläuft) ist dabei nicht zu berücksichtigen. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen ausdrücklich nicht zu den Großanlagen zur Trinkwassererwärmung. Auch dezentrale Anlagen zur Trinkwassererwärmung (zum Beispiel Durchlauferhitzer) gelten nicht als Großanlagen.

Wohnungseigentümergeinschaften sind zur Untersuchung des Trinkwassers verpflichtet, wenn die oben genannten Voraussetzungen zutreffen und Wohnraum (auch nur teilweise) vermietet ist. Nur wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung vor.

Wo werden die Proben entnommen?

Für die erste orientierende Untersuchung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik:

- eine Probe am Ablauf des Trinkwassererwärmers,
- eine Probe aus der Zirkulationsleitung vor dem Wiedereintritt in der Trinkwassererwärmer,
- eine Probe an der möglichst am weitesten vom Trinkwassererwärmer entfernten Stelle der Steigleitung (zum Beispiel der Wasserhahn am Waschbecken). Bei mehreren Steigsträngen sind mehrere Proben zu entnehmen, so dass jeder Steigstrang „erfasst wird“. Es muss folglich nicht jeder Steigstrang, sondern eine repräsentative Auswahl beprobt werden.

Sind keine geeigneten Zapfhähne vorhanden, müssen sie nach der Trinkwasserverordnung vom Installateur eingebaut werden.

- bitte wenden -

Wie oft muss untersucht werden?

Die Untersuchungen sind bei vermieteten oder anderen gewerblichen Gebäuden mindestens alle drei Jahre zu veranlassen, bei öffentlichen Gebäuden jährlich. Die erste Untersuchung muss spätestens bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Wer führt die Untersuchung durch?

Die Untersuchung dürfen nur akkreditierte Institute durchführen, die von den jeweiligen Landesgesundheitsministerien in einer Liste bekanntgemacht sind. Für Bayern ist diese Liste unter „http://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/laborliste_trinkwv.pdf“ veröffentlicht.

Was ist zu tun, wenn der Maßnahmenwert überschritten wird?

Wird dem Betreiber der Anlage bekannt, dass der technische Maßnahmenwert für Legionellen von 100 KBE/100ml in einer der Proben überschritten wurde, hat er unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen und
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Bewohner erforderlich sind.

Der Betreiber der Anlage hat dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Zu den Maßnahmen hat der Betreiber der Anlage Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen hat er nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen.

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers hat der Betreiber der Anlage unverzüglich die betroffenen Bewohner zu informieren.

Liegen alle Messwerte unter 100 KBE/100 ml, muss das Gesundheitsamt nicht informiert werden und es müssen auch keine weiteren Maßnahmen veranlasst werden.

Was droht bei einem Verstoß gegen die Untersuchungspflicht?

Wird die Untersuchung auf Legionellen in Trinkwassererwärmungsanlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Erleidet ein Bewohner durch die im Trinkwasser in zu hoher Konzentration enthaltenen Legionellen einen Schaden, kann dies für den Betreiber der Anlage auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

Was ist sonst zu beachten?

Unberührt von den speziellen Regelungen zu Legionellen gilt für alle Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 der Trinkwasserverordnung (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern), dass das Trinkwasser so beschaffen sein muss, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist und dass es rein und genusstauglich ist. Darüber hinaus dürfen die in der Anlage 1 zur Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter, die in Anlage 2 zur Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwerte für chemische Parameter und die in der Anlage 3 zur Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter nicht überschritten werden.